

## Was geschieht, wenn ich mich nicht an die Verordnung halte?

Zur Einhaltung der für Katzenhalter bestehenden Pflichten wird das Veterinäramt in den genannten Schutzgebieten Kontrollen durchführen.

Wer seinen Pflichten hier nicht nachkommt, muss mit einer kostenpflichtigen, behördlichen Anordnung und mit einem Bußgeld rechnen.

## Wo finde ich die Verordnung und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Verordnung wurde am 31. Januar 2017 im Amtsblatt Nr. 03 für den Landkreis Eichsfeld veröffentlicht. Eine Anpassung der Verordnung beruhend auf der Erweiterung von Schutzgebieten erfolgte im laufenden Jahr 2025. Die aktuell veröffentlichte Fassung finden Sie unter [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de).

Für weitere Fragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes zu den allgemeinen Sprechzeiten wie folgt zu erreichen:

**Landkreis Eichsfeld**  
**Veterinäramt**  
**Friedensplatz 1**  
**37339 Leinefelde-Worbis, OT Worbis**

**Tel.: 03606 650-3901**  
**E-Mail: [veterinaeramt@kreis-eic.de](mailto:veterinaeramt@kreis-eic.de)**

Veterinäramt

### Impressum

**Herausgeber:**  
Landkreis Eichsfeld

**Redaktion:**  
Veterinäramt — Tierschutz  
Friedensplatz 1  
37339 Leinefelde-Worbis

**Bildrechte:**  
Deutscher Tierschutzbund

## Merkblatt zur Katzenschutzverordnung

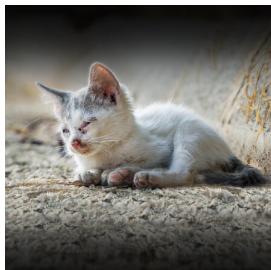
**Sie haben Verantwortung!**



Dieser Flyer erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

## Warum ist die Verordnung erforderlich?

Die vom Tierschutz durchgeführten Maßnahmen zur Eindämmung der Population freilebender/ herrenloser Katzen sind allein **nicht** ausreichend!



Freilebende Katzen sind ausgesetzte oder entlaufene Hauskatzen und deren Nachkommen und nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst. Gesundheitliche Probleme (Infektions-krankheiten, Verletzungen, Unfälle, Parasitenbefall, Unterernährung) nehmen mit steigen der Anzahl herrenloser Katzen zu .

Halter und Halterinnen von Freigängerkatzen können mit der Kastration ihres Tieres aktiv dazu beitragen, die Zahl der Straßen-katzen und somit das Leid dieser herrenlosen Katzen langfristig zu reduzieren.



Wer eine freilebende Katze **regelmäßig füttert**, wird zum **Tierhalter** und hat daher auch die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen (siehe §2 Tierschutzgesetz, Kastration und Registrierung bei Bestehen einer Rechtsverordnung). Gleichzeitig führen unkontrollierte Fütterungen von freilebenden Katzen zu Katzenansammlungen, die in Teilen der Bevölkerung unerwünscht sind und tierschutzwidrige Handlungen nach sich ziehen.

Das **Töten von Katzen** ohne tierärztliche Indikation ist eine **Straftat** (§17 Tierschutzgesetz) und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet!

## Was muss ich als Halter oder Betreuer einer Freigängerkatze tun?

Männliche **und** weibliche Katzen ab einem Alter von fünf Monaten dürfen innerhalb der Schutzgebiete erst dann Freigang genießen, wenn sie **kastriert, gekennzeichnet und registriert** sind.

Die Kastration und Kennzeichnung mittels Transponder (Chip) oder Tätowierung erfolgt beim Tierarzt. Ein Nachweis des Tierarztes über die Kastration ist aufzubewahren. Abschließend registrieren Sie Ihr Tier **kostenfrei** bei einem der folgenden Haustierregistern:

⇒ [TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.](http://www.tasso.net)  
Ludwig-Erhard-Str. 30-34  
65760 Eschborn  
Webseite: [www.tasso.net](http://www.tasso.net)



⇒ [FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes](http://www.finifix.com)  
In der Raste 10  
53129 Bonn  
Webseite: [www.finifix.com](http://www.finifix.com)

## Gilt die Verordnung überall im Landkreis Eichsfeld?

Nein. Mit derzeitigem Stand wurden folgende Gemeinden mit dazugehörigen Ortsteilen zu Schutzgebieten im Sinne des §13b Satz 1 bis 3 Tierschutzgesetzes erklärt:

- ⇒ VG Eichsfeld– Wipperaue
- ⇒ Stadt Leinefelde– Worbis
- ⇒ Landgemeinde Uder
- ⇒ Stadt Heilbad Heiligenstadt
- ⇒ VG Leinetal
- ⇒ Gemeinde Sonnenstein
- ⇒ Gemeinde Niederorschel
- ⇒ VG Ershausen—Geismar
- ⇒ Stadt Dingelstädt
- ⇒ VG Lindenbergs/ Eichsfeld
- ⇒ VG Westerwald – Obereichsfeld
- ⇒ VG Hanstein—Rusteberg

Betreffende Ortsteile können über das Veterinäramt erfragt werden.

Die Erhebungen des Veterinäramtes haben in diesen Gebieten hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand freilebender Katzen eine solche Regelung erfordert.

Daten zu freilebenden Katzen im gesamten Landkreis werden weiterhin erhoben und die Verordnung regelmäßig an die gegebenen Verhältnisse angepasst.

